

BStGer RR.2008.2 vom 24. Januar 2008

Bundesstrafgericht, 2008-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.2

FR: TPF RR.2008.2 du 24 janvier 2008

IT: TPF RR.2008.2 del 24 gennaio 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 20

April 1959 (EUeR, SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, und der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (SR 0.351.913.61) massgebend sind; soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, das Landesrecht zur Anwendung gelangt, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verord-

- 3 -

nung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11);

- gegen Schlussverfügungen der ausführenden kantonalen Behörde innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710); zur Beschwerdeführung berechtigt ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG);

- die Beschwerdeschrift gemäss Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung beizulegen ist, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat; die II. Beschwerdekammer dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde einräumt, wenn die Beschwerde diesen Anforderungen nicht genügt, oder die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen lassen, es sei denn die Beschwerde stelle sich als offensichtlich unzulässig heraus (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 VwVG);

- auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden kann, wenn sich die Beschwerde von vornherein als unzulässig oder unbegründet erweist (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 VwVG);

- vorliegend sich die Rüge des Beschwerdeführers einzig auf eine Formulierung in Ziff. 1 des Sachverhalts bezieht, welche die Sachdarstellung des deutschen Rechtshilfeersuchens

vom 6. Juni 2007 wiedergibt;

- der Beschwerdeführer auf seine mündliche Aussage verweist und rügt, er sei mit dieser Formulierung nicht "einverstanden"; er jedoch weder darlegt oder auch nur geltend macht, die genannte Sachdarstellung enthalte offen- sichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche;
- der Rechtshilferichter gemäss ständiger Rechtsprechung weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen hat, sondern vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden ist, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder

- 4 -

Widersprüche sofort entkräftet wird (Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 2.6; 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; vgl. auch BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85; TPF RR.2007.16 vom 16. Mai 2007 E. 4.1);

- die II. Beschwerdekammer die beanstandete Formulierung mangels offen- sichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche daher nicht auf ihre Richtig- keit zu überprüfen hat;
- die Beschwerde somit zum vornherein als offensichtlich unbegründet ab- zuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann;

- es sich daher rechtfertigt, den vorliegenden Entscheid in Anwendung von Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 VwVG ohne vorgängigen Schriften- wechsel zu fällen;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei die Gerichtsge- bühr auf Fr. 500.-- anzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32; TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5).

- 5 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.